



**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Hinweise zur bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes zum 01.07.2012

Zum 01.07.2012 werden die Eurocodes (EC) bauaufsichtlich eingeführt. Die Eurocodes sind die grundlegenden europäischen Normen für die Tragwerksplanung und lösen die in Deutschland bisher gültigen DIN-Normen ab. Die Einführung der Eurocodes dient der Harmonisierung der technischen Baubestimmungen im Europäischen Binnenmarkt im Interesse eines fairen Wettbewerbs.

In der zurückliegenden Einführungsphase bestand eine Wahlfreiheit zwischen den bisherigen DIN-Vorschriften und den neuen Regelungen bei der Planung von Bauwerken. Mit der Aufnahme der Eurocodes in die aktuelle Liste der technischen Baubestimmungen sind die Eurocodes ab dem 01.07.2012 von allen Tragwerksplanern und am Bau Beteiligten verbindlich anzuwenden. Die Eurocodes sind in 10 Hauptgruppen gegliedert und bestehen insgesamt aus 58 Teilen. Zusätzlich gibt es in jedem Land zu jedem Eurocode einen nationalen Anhang. In diesem nationalen Anhängen werden vor allem die national festzulegenden Parameter (z. B. Teilsicherheitsbeiwerte) definiert.

Mit der bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes ist die Tragwerksplanung nach den jeweiligen Eurocodes zu berechnen. Für zukünftige Bauvorhaben bzw. Planungen stellt dies eine klare Rechtsgrundlage dar.

Problematisch können die Fälle sein, in denen die Planung noch nach der DIN 1045 berechnet und genehmigt wurde, die Fertigstellung und Abnahme des Bauwerks allerdings nach dem 01.07.2012 liegt und keine ausdrückliche Vereinbarung über die anzuwendenden Baunormen vorliegt.

Grundsätzlich ist ein Bauwerk unter Einhaltung der Allgemeinen Regeln der Technik zu errichten. Maßgeblicher Zeitpunkt dazu ist der Zeitpunkt der Abnahme, soweit keine abweichende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wird.

Die Einstufung der Eurocodes als allgemein anerkannte Regeln der Technik setzt voraus, dass die Norm in den betreffenden Fachkreisen bekannt ist, als richtig anerkannt wird und sich aufgrund fortdauernder, praktischer Erfahrung bewährt hat. Letzteres dürfte zurzeit noch nicht vorliegen, zukünftig werden die Eurocodes aber als anerkannte Regeln der Technik einzustufen sein.

Gleichwohl sollte aus Gründen der Risiko- bzw. Haftungsminimierung eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen werden, welche Baunormen verbindlich angewandt werden sollen.

Aus diesem Grunde ist der Auftraggeber auf die bauaufsichtliche Veränderung der Bemessungsnormen hinzuweisen und sinnvollerweise eine klarstellende Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen.

Sofern die Planung z. B. mit der DIN 1045 bereits vorliegt, die Ausführung des Bauwerkes jedoch noch nicht abgeschlossen ist bzw. bevorsteht, sollte der Bauunternehmer Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B unter Hinweis auf die bauordnungsrechtliche Einführung der Eurocodes zum 01.07.2012 anmelden.

Eine entsprechende Bedenkenanmeldung könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

„Die Planung des Bauwerks ist auf Grundlage der DIN 1045 erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass mit der bauordnungsrechtlichen Einführung der Eurocodes zum 01.07.2012 neue Bemessungsregeln für die Tragwerksplanung gelten. Insoweit melden wir Bedenken gegen die bisherige Planung an. Wir bitten um Klarstellung und Vereinbarung, welche technischen Baubestimmungen gelten sollen.“

Eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung kann etwa folgenden Wortlaut haben:

„Die Parteien vereinbaren vor dem Hintergrund der Einführung der Eurocodes zum 01.07.2012 klarstellend, dass die Leistung auch dann mangelfrei ist, wenn diese nach den bisher gültigen Vorschriften, der DIN 1045 erbracht wird, auch wenn zum Zeitpunkt der Abnahme die Eurocodes bauaufsichtlich eingeführt sind“.

Im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung ist ebenfalls zu regeln, dass evtl. Änderungen oder Umplanungen zusätzlich zu vergüten sind, wenn nicht bereits im Vertrag die Bauausführung auf Grundlage der Eurocodes vereinbart ist.

RA Dirk Stauf

Schwager - Kromik – Stauf Rechtsanwälte, Linzer Straße 17, 53604 Bad Honnef